

TE Lvwg Erkenntnis 2015/5/5 KLVwG-623/2/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2015

Entscheidungsdatum

05.05.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L37292 Wasserabgabe Kärnten

L69302 Wasserversorgung Kärnten

Norm

AVG §68 Abs1

GdwasserversorgungsG Krnt 1978 §6 Abs1

GdwasserversorgungsG Krnt 1997 §6 Abs1

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seine Richterin xxx über die Beschwerde der xxx Gesellschaft m.b.H., vertreten durch xxx, gegen den Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. vom 28.02.2013, Zahl: 850-400/2012-073/WE, folgendermaßen zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 28 VwGVG römisch eins. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, VwGVG

F o l g e g e g e b e n ,

und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„Der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. vom 21.03.2012, AZ: 850-400/2012-073/RU/WE, wird gemäß § 94 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr. 66/1998 idgF iVm § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.“ „Der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. vom 21.03.2012, AZ: 850-400/2012-073/RU/WE, wird gemäß Paragraph 94, der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, Landesgesetzblatt Nr. 66 aus 1998, idgF in Verbindung mit Paragraph 66, Absatz 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21. Jänner 2003, Zahl: 131-9/2002-161/Gu, wurde der xxx Ges.m.b.H. gemäß den §§ 16 und 17 der Kärntner Bauordnung – K-BO, LGBl Nr. 62/1996 idGF, die Baubewilligung für die Errichtung einer Produktionshalle auf dem Grundstück Nr. xxx, KG xxx, erteilt. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21. Jänner 2003, Zahl: 131-9/2002-161/Gu, wurde der xxx Ges.m.b.H. gemäß den Paragraphen 16 und 17 der Kärntner Bauordnung – K-BO, Landesgesetzblatt Nr. 62 aus 1996, idGF, die Baubewilligung für die Errichtung einer Produktionshalle auf dem Grundstück Nr. xxx, KG xxx, erteilt.

Auflage Nr. 30 des genannten Bescheides lautet wie folgt: „Gemäß § 6 Abs. 1 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBl Nr. 17/78 idGF, ist der Eigentümer des Baugrundstückes verpflichtet, das Grundstück an die WVA xxx anzuschließen und den Bedarf an Nutz- und Trinkwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken. Dieser Anschlussauftrag tritt außer Kraft, falls die Baugenehmigung erlischt.“ Auflage Nr. 30 des genannten Bescheides lautet wie folgt: „Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBl Nr. 17/78 idGF, ist der Eigentümer des Baugrundstückes verpflichtet, das Grundstück an die WVA xxx anzuschließen und den Bedarf an Nutz- und Trinkwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken. Dieser Anschlussauftrag tritt außer Kraft, falls die Baugenehmigung erlischt.“

Die Produktionshalle wurde errichtet. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage wurde von der Beschwerdeführerin in der Folge faktisch durchgeführt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.03.2012, Zahl: 850-400/2012-073/RU/WE, wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 6 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl Nr. 107/1997, als Eigentümerin aufgetragen, das Grundstück Parz. Nr. xxx, KG xxx, bzw. das Bauwerk Produktionshalle, xxx, an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx anzuschließen. In der Begründung des Bescheides wurde u.a. festgehalten, dass gegenständlich für die Produktionshalle, xxx, Parz. Nr. xxx, KG xxx, noch kein Anschlussauftrag erteilt worden sei. Bei der Erteilung der Anschlussverpflichtung sei nicht maßgeblich, ob das Grundstück bzw. das Gebäude bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sei. Es handle sich lediglich um eine normative bescheidmäßige Festlegung des tatsächlich bereits bestehenden Zustandes. Ein Zeitpunkt, bis zu welchem eine Anschlussverpflichtung konkret ausgesprochen werden könne, sei dem Gesetz nicht zu entnehmen, sodass eine Verjährung nicht vorliegen könne. Weiters wurde ausgeführt, dass da sich im durchgeführten Ermittlungsverfahren keine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung ergeben habe, seien die im Eigentum der Beschwerdeführerin befindlichen Grundstücke bzw. Bauwerke an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx anzuschließen und sei der Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.03.2012, Zahl: 850-400/2012-073/RU/WE, wurde der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 6, des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, Landesgesetzblatt Nr. 107 aus 1997,, als Eigentümerin aufgetragen, das Grundstück Parz. Nr. xxx, KG xxx, bzw. das Bauwerk Produktionshalle, xxx, an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx anzuschließen. In der Begründung des Bescheides wurde u.a. festgehalten, dass gegenständlich für die Produktionshalle, xxx, Parz. Nr. xxx, KG xxx, noch kein Anschlussauftrag erteilt worden sei. Bei der Erteilung der Anschlussverpflichtung sei nicht maßgeblich, ob das Grundstück bzw. das Gebäude bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sei. Es handle sich lediglich um eine normative bescheidmäßige Festlegung des tatsächlich bereits bestehenden Zustandes. Ein Zeitpunkt, bis zu welchem eine Anschlussverpflichtung konkret ausgesprochen werden könne, sei dem Gesetz nicht zu entnehmen, sodass eine Verjährung nicht vorliegen könne. Weiters wurde ausgeführt, dass da sich im durchgeführten Ermittlungsverfahren keine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung ergeben habe, seien die im Eigentum der Beschwerdeführerin befindlichen Grundstücke bzw. Bauwerke an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx anzuschließen und sei der Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken.

Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters erhob die Beschwerdeführerin Berufung und begründete dies im

Wesentlichen damit, dass das Ermittlungsverfahren der Behörde mangelhaft sei und sei die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 3 lit.a des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes anwendbar. Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters erhob die Beschwerdeführerin Berufung und begründete dies im Wesentlichen damit, dass das Ermittlungsverfahren der Behörde mangelhaft sei und sei die Ausnahmebestimmung des Paragraph 8, Absatz 3, Litera a, des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes anwendbar.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde xxx vom 28.02.2013 wurde die Berufung der Beschwerdeführerin als unbegründet abgewiesen. In den Erwägungen des Bescheides wurde ausgeführt wie folgt:

„Die Berufung vom 06.04.2012 wendet sich gegen die Erteilung des Wasseranschlussauftrages, für das Grundstück Parz. Nr. xxx, inneliegend in der EZ xxx, GB xxx.

Gegenstand des angefochtenen Bescheides ist allein die Erteilung des Wasseranschlussauftrages für das Grundstück Parz. Nr. xxx, inneliegend in der EZ xxx, GB xxx, an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx in Kärnten. Nur darüber ist hier zu entscheiden.

Diese Anschlussverpflichtung an die Wasserversorgungsanlage nach § 6 K-GWVG ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und an das Nichtvorliegen der Ausnahmetatbestände des § 8 leg. cit. geknüpft. Diese Anschlussverpflichtung an die Wasserversorgungsanlage nach Paragraph 6, K-GWVG ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und an das Nichtvorliegen der Ausnahmetatbestände des Paragraph 8, leg. cit. geknüpft.

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass das Objekt im Wasserversorgungsbereich der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde xxx vom 6.12.2001, Zahl: 8500/2001/EL, i d. g. F., liegt. Zudem ist entgegen der erhobenen Behauptung der Berufungswerberin keiner der Ausnahmegründe des § 8 K-GWVG gegeben. Allein daraus ergibt sich aber bereits, dass die bescheidmäßig verfügte Verpflichtung zum Anschluss ihre Rechte nicht verletzen konnte. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass das Objekt im Wasserversorgungsbereich der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde xxx vom 6.12.2001, Zahl: 8500/2001/EL, i d. g. F., liegt. Zudem ist entgegen der erhobenen Behauptung der Berufungswerberin keiner der Ausnahmegründe des Paragraph 8, K-GWVG gegeben. Allein daraus ergibt sich aber bereits, dass die bescheidmäßig verfügte Verpflichtung zum Anschluss ihre Rechte nicht verletzen konnte.

Nach § 6 Abs. 1 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, i.d.g.F, sind die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke verpflichtet, diese an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde anzuschließen und ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken. Nach Paragraph 6, Absatz eins, des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107 aus 1997, i.d.g.F, sind die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke verpflichtet, diese an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde anzuschließen und ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken.

Mit dem hier bekämpften Wasseranschlussauftragsbescheid vom 21.03.2012 ist die Wasseranschluss- und Benützungspflicht für die Parz. Nr. xxx, EZ xxx, GB xxx, betreffend der darauf befindlichen Produktionshalle gemäß § 6 Abs. 2, erster Satz

K-GWVG ausgesprochen worden. Dies hat nichts mit der Frage zu tun, ob das Grundstück bereits seit Jahrzehnten an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx in Kärnten angeschlossen ist, denn bei der Erteilung der Anschlussverpflichtung ist nicht maßgeblich, ob das Objekt bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Der Umstand, dass faktisch der Wasseranschluss bereits vollzogen wurde, ändert nämlich nichts daran, dass der rechtlich notwendige Behördenauftrag im Wege einer bescheidmäßigen Verfügung unbenommen dessen selbstverständlich rechters ist, zumal auch der Wasseranschlussauftrag als Behördenauftrag einer Verjährung nicht zugänglich ist. Ein Zeitpunkt, bis zu welchem eine Anschlussverpflichtung konkret ausgesprochen werden kann, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Ein de facto erfolgter Wasseranschluss vermag einen de jure bescheidmäßig zu erlassenden Anschlussauftrag nicht zu ersetzen bzw. dessen Aufhebung oder Entfall zu bewirken. Der Wasseranschlussauftragsbescheid vom 21.03.2012 ist daher nicht als tatsächlicher Anschlussauftrag, sondern vielmehr als formaljuristischer Akt zu betrachten. Mit dem hier bekämpften Wasseranschlussauftragsbescheid vom 21.03.2012 ist die Wasseranschluss- und Benützungspflicht für die Parz. Nr. xxx, EZ xxx, GB xxx, betreffend der darauf befindlichen Produktionshalle gemäß Paragraph 6, Absatz 2, erster Satz, K-GWVG ausgesprochen worden. Dies hat nichts mit der

Frage zu tun, ob das Grundstück bereits seit Jahrzehnten an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx in Kärnten angeschlossen ist, denn bei der Erteilung der Anschlussverpflichtung ist nicht maßgeblich, ob das Objekt bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Der Umstand, dass faktisch der Wasseranschluss bereits vollzogen wurde, ändert nämlich nichts daran, dass der rechtlich notwendige Behördenauftrag im Wege einer bescheidmäßigen Verfügung unbenommen dessen selbstverständlich rechtes ist, zumal auch der Wasseranschlusserauftrag als Behördenauftrag einer Verjährung nicht zugänglich ist. Ein Zeitpunkt, bis zu welchem eine Anschlussverpflichtung konkret ausgesprochen werden kann, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Ein de facto erfolgter Wasseranschluss vermag einen de jure bescheidmäßig zu erlassenden Anschlusserauftrag nicht zu ersetzen bzw. dessen Aufhebung oder Entfall zu bewirken. Der Wasseranschlusserauftragsbescheid vom 21.03.2012 ist daher nicht als tatsächlicher Anschlusserauftrag, sondern vielmehr als formaljuristischer Akt zu betrachten.

Zum Einwand, dass die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 3 lit. a K-GWVG anwendbar wäre ist festzuhalten, dass dieser nicht auf die gegenständliche Produktionshalle zutrifft. Dies insbesondere deshalb, da die Berufungswerberin ihr Wasser nicht anderweitig bezieht, sondern tatsächlich ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx in Kärnten deckt. Zum Einwand, dass die Ausnahmebestimmung des Paragraph 8, Absatz 3, Litera a, K-GWVG anwendbar wäre ist festzuhalten, dass dieser nicht auf die gegenständliche Produktionshalle zutrifft. Dies insbesondere deshalb, da die Berufungswerberin ihr Wasser nicht anderweitig bezieht, sondern tatsächlich ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx in Kärnten deckt.

Zur Anmerkung, dass ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren die Unrechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides ergeben hätte, ist festzuhalten, dass dieses im gegenständlichen Fall eher die Ermittlung der Bewertungseinheiten betrifft, wofür es auch (zeitgleich) mit dem Ermittlungsverfahren für den Wasseranschlusserauftrag durchgeführt wurde. Im Zusammenhang mit der Erteilung des Wasseranschlusserauftrages war es insofern zu vernachlässigen, als die Berufungswerberin selbst zugesteht, dass ein Anschluss bereits besteht, sodass ein diesbezüglich ausuferndes Ermittlungsverfahren erlässlich scheint.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass aufgrund des Umstandes, dass das Grundstück der Berufungswerberin unbestrittenermaßen im Wasserversorgungsbereich der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde xxx vom 6.12.2001, Zahl: 8500/2001/EL, i.d.g.F., womit der Wasserversorgungsbereich für die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx gemäß § 2 Abs. 1 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, i.d.g.F, festgelegt wurde, liegt und keiner der Ausnahmegründe des § 8 K-GWVG einschlägig ist, zudem die Wasseranschlusspflicht bis dato für die auf dem Grundstück Parz. Nr. xxx befindliche Produktionshalle bescheidmäßig nicht ausgesprochen wurde, nach Ansicht des Stadtrates die vom Bürgermeister bescheidmäßig verfügte Verpflichtung zum Wasseranschluss auszusprechen war.“Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass aufgrund des Umstandes, dass das Grundstück der Berufungswerberin unbestrittenermaßen im Wasserversorgungsbereich der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde xxx vom 6.12.2001, Zahl: 8500/2001/EL, i.d.g.F., womit der Wasserversorgungsbereich für die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx gemäß Paragraph 2, Absatz eins, des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107 aus 1997,, i.d.g.F, festgelegt wurde, liegt und keiner der Ausnahmegründe des Paragraph 8, K-GWVG einschlägig ist, zudem die Wasseranschlusspflicht bis dato für die auf dem Grundstück Parz. Nr. xxx befindliche Produktionshalle bescheidmäßig nicht ausgesprochen wurde, nach Ansicht des Stadtrates die vom Bürgermeister bescheidmäßig verfügte Verpflichtung zum Wasseranschluss auszusprechen war.“

In der gegen den Berufungsbescheid erhobenen Beschwerde (Vorstellung) wurde ausgeführt wie folgt:

„1.) Sachverhalt:

In obiger Angelegenheit wurde uns mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.03.2012, AZ 850-400/2012-073/RU-WE, gemäß § 6 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl Nr. 107/1997 idgF, als Eigentümer aufgetragen, die auf Parzelle Nr. xxx, KG xxx (Produktionshalle), befindlichen Gebäude an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx anzuschließen und unseren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken. In obiger Angelegenheit wurde uns mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.03.2012, AZ 850-400/2012-073/RU-WE, gemäß Paragraph 6, des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl Nr. 107 aus 1997, idgF, als Eigentümer aufgetragen, die

auf Parzelle Nr. xxx, KG xxx (Produktionshalle), befindlichen Gebäude an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx anzuschließen und unseren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken.

Die Anschluss- und Benützungspflicht wurde dem Eigentümer des Grundstücks Nr. xxx, KG xxx, bereits mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx, vom 21.01.2003 im Rahmen des bezug habenden Baubewilligungsverfahren ausgesprochen und ist zitierter Bescheid in Rechtskraft erwachsen. Wir haben uns diesem Anschlussauftrag nicht verschlossen. Eine doppelte bescheidmäßige Erledigung derselben Sache ist unzulässig.

Der angefochtene Bescheid ist ohne ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren im Sinne der Bestimmungen des AVG, in dem der entscheidungswesentliche Sachverhalt von Amts wegen festzustellen gewesen wäre (§ 37 leg. cit.), erlassen worden. Der angefochtene Bescheid ist ohne ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren im Sinne der Bestimmungen des AVG, in dem der entscheidungswesentliche Sachverhalt von Amts wegen festzustellen gewesen wäre (Paragraph 37, leg. cit.), erlassen worden.

Des weiteren greift gegenständlich (zumindest) der gesetzliche Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 3 K-GWVG. Außerdem wurden die einschlägigen gesetzlichen Verjährungsbestimmungen nicht beachtet. Des weiteren greift gegenständlich (zumindest) der gesetzliche Ausnahmetatbestand des Paragraph 8, Absatz 3, K-GWVG. Außerdem wurden die einschlägigen gesetzlichen Verjährungsbestimmungen nicht beachtet.

2.) Zur Vorstellung:

2.1.

Verstoß gegen das Prozesshindernis der entschiedenen Sache:

2.1.1.

Die Erfassung des angefochtenen Bescheides verstößt gegen das Prozesshindernis der entschiedenen Sache. Bereits mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.01.2003, AZ 131-9/2002-161/Gu, wurde im Rahmen des bezug habenden Baubewilligungsverfahren behördlich die Anschlusspflicht des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage xxx und die Pflicht, den Bedarf an Nutz- und Trinkwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken, ausgesprochen. "Dieser Anschlussauftrag tritt: außer Kraft, falls die Baugenehmigung erlischt." (Seite 7 des zitierten Bescheides). Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die Baugenehmigung ist nach wie vor aufrecht wie die unter einem bescheidmäßig auferlegte Anschluss- und Benützungspflicht.

2.1.2.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde xxx führt auf Seite 3 des angefochtenen Bescheides unzutreffend aus: "Ein de facto erfolgter Wasseranschluss vermag einen de jure bescheidmäßig zu erlassenden Anschlussauftrag nicht zu ersetzen bzw. dessen Aufhebung oder Entfall zu bewirken. Der Wasseranschlussauftragsbescheid vom 21.03.2012 ist daher nicht als tatsächlicher Anschlussauftrag, sondern vielmehr als formaljuristischer Akt zu betrachten."

Dieses - nach unzutreffender Ansicht der Behörde notwendigen - formaljuristischen Aktes bedarf es hier nicht (mehr). Die Anschluss- und Benützungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 K.-GVNG wurde bereits im obzitierten bezug habenden Baubewilligungsbescheid vom 21.01.2003 ausgesprochen. § 6 Abs. 2 K-GWVG sieht die Möglichkeit der Erteilung von Anschlussaufträgen im Rahmen des Bauverfahrens explizit vor. Dieses - nach unzutreffender Ansicht der Behörde notwendigen - formaljuristischen Aktes bedarf es hier nicht (mehr). Die Anschluss- und Benützungspflicht im Sinne des Paragraph 6, Absatz eins, K.-GVNG wurde bereits im obzitierten bezug habenden Baubewilligungsbescheid vom 21.01.2003 ausgesprochen. Paragraph 6, Absatz 2, K-GWVG sieht die Möglichkeit der Erteilung von Anschlussaufträgen im Rahmen des Bauverfahrens explizit vor.

2.1.3.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den eindeutigen Normtext des im relevanten Bewilligungszeitpunkt (und nach wie vor) in Geltung stehenden § 6 Abs. 2 K-GWVG 1997, LGBl Nr. 107/1997, welcher lautet: In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den eindeutigen Normtext des im relevanten Bewilligungszeitpunkt (und nach wie vor) in Geltung stehenden Paragraph 6, Absatz 2, K-GWVG 1997, LGBl Nr. 107 aus 1997,, welcher lautet:

"Der Bürgermeister hat die Anschluss- und Benützungspflicht mit Bescheidauszusprechen. Im Falle der Errichtung der

Änderung oder Änderung der Verwendung von Gebäuden kann die Anschluss- und Benützungspflicht im Baubewilligungsverfahren ausgesprochen werden, wenn der Bürgermeister Baubehörde ist. Ein derartiger Anschlussauftrag tritt mit dem Erlöschen der Baubewilligung außer Kraft. "

Gegenständlich wurde diese Pflicht auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung vom Bürgermeister der Stadtgemeinde xxx im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens als Baubehörde mit zitiertem Bescheid vom 21.01.2003 ausgesprochen. Es ist daher nicht einsichtig, wenn diese vom Landesgesetzgeber damals wie heute ausdrücklich vorgesehene (bau-)behördliche Bescheiderlassung hinsichtlich eines Wasseranschlussauftrages gegenständlich im angefochtenen Bescheid schlichtweg ignoriert wird. Der Behörde kommt das Recht nicht zu, auch

nur Teile eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides mit dem Hinweis auf Ihre angebliche - von uns bestrittene - Unzulässigkeit unbeachtet zu lassen bzw., als absolut nichtig zu behandeln. § 68 AVG steht dem entgegen. Die Unwiederholbarkeit beginnt nach AVG mit der Unanfechtbarkeit des Bescheides (zugleich Zeitpunkt der Unwiderrufbarkeit) und endet erst mit Beseitigung des Bescheides (Walter/Kolonovits/Muzak /Stöger, verwaltungsrecht⁹ Rz 464 mwN). nur Teile eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides mit dem Hinweis auf Ihre angebliche - von uns bestrittene - Unzulässigkeit unbeachtet zu lassen bzw., als absolut nichtig zu behandeln. Paragraph 68, AVG steht dem entgegen. Die Unwiederholbarkeit beginnt nach AVG mit der Unanfechtbarkeit des Bescheides (zugleich Zeitpunkt der Unwiderrufbarkeit) und endet erst mit Beseitigung des Bescheides (Walter/Kolonovits/Muzak /Stöger, verwaltungsrecht⁹ Rz 464 mwN).

2.1.4.

Die als Auflage im zitierten Bescheid vom 21.01.2003 festgesetzte Anschluss- und Benützungspflicht (Auflage Nr. 30) ist Teil des Bescheidspruchs und erwuchs demnach in Rechtskraft. Die Einhaltung dieser Auflage wäre uns gegenüber auch vollstreckbar gewesen (vgl. VwGH 99/05/0266). Die als Auflage im zitierten Bescheid vom 21.01.2003 festgesetzte Anschluss- und Benützungspflicht (Auflage Nr. 30) ist Teil des Bescheidspruchs und erwuchs demnach in Rechtskraft. Die Einhaltung dieser Auflage wäre uns gegenüber auch vollstreckbar gewesen vergleiche VwGH 99/05/0266).

Eine Auflage in einem Baubewilligungsbescheid ist als bedingter Polizeibefehl anzusehen, der sich in einen unbedingten (und sohin vollstreckbaren) wandelt, wenn von dieser Bewilligung Gebrauch gemacht wurde (VwGH S19 3672 A; Slg 4057 A; Slg 7028 A; Slg 9414 A). Die Rechtsprechung des VwGH behandelt die Erteilung einer Baubewilligung unter Auflagen als eine Einheit (Slg 3672 A). Der Spruch eines Bescheides ist im Zweifel im Sinne des angewendeten Gesetzes auszulegen ("gesetzeskonforme" Bescheidauslegung VwGH 84/17/0208; 91/13/0004; 92/14/0026). Auch für die Auslegung einer Auflage gilt, dass zur Ermittlung ihres Inhaltes auch der Zweck der Regelung in die Betrachtung miteinzubeziehen ist, sodass nach Grund und Zweck der Auflage zu forschen ist (vgl. VwGH 96/05/0158). Eine Auflage in einem Baubewilligungsbescheid ist als bedingter Polizeibefehl anzusehen, der sich in einen unbedingten (und sohin vollstreckbaren) wandelt, wenn von dieser Bewilligung Gebrauch gemacht wurde (VwGH S19 3672 A; Slg 4057 A; Slg 7028 A; Slg 9414 A). Die Rechtsprechung des VwGH behandelt die Erteilung einer Baubewilligung unter Auflagen als eine Einheit (Slg 3672 A). Der Spruch eines Bescheides ist im Zweifel im Sinne des angewendeten Gesetzes auszulegen ("gesetzeskonforme" Bescheidauslegung VwGH 84/17/0208; 91/13/0004; 92/14/0026). Auch für die Auslegung einer Auflage gilt, dass zur Ermittlung ihres Inhaltes auch der Zweck der Regelung in die Betrachtung miteinzubeziehen ist, sodass nach Grund und Zweck der Auflage zu forschen ist vergleiche VwGH 96/05/0158).

Ein anderer Inhalt als jener des gegenständlich angefochtenen Anschlussauftrages kann der bereits damals rechtskräftig ausgesprochenen Auflage als Teil des zitierten Baubewilligungsbescheides vom 21.01.2003 nicht unterstellt werden. Der angefochtene Bescheid verstößt daher nicht nur gegen wesentliche verfahrensrechtliche Bestimmungen, sondern überdies gegen den von unserer gesamten Rechtsordnung getragenen Grundsatz der Prozesshinderniswirkung der

res judicata. Eine neuerliche bescheidmäßige Erledigung derselben Sache ist unzulässig

Es ist daher entgegen der unrichtigen Rechtsansicht der Behörde- gegenständlich vom (auch formaljuristisch) aufrechten Bestand eines Wasseranschlussauftrages auszugehen. Dieser Umstand steht einer neuerlichen Bescheiderlassung - sohin der Erlassung des angefochtenen Bescheides - entgegen.

Das Vorgehen der Behörde im angefochtenen Bescheid ist willkürlich und ungesetzlich. Es belastet den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit und verletzt uns in unserem einfachgesetzlich gewährleisteten Recht auf Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften.

2.2.

Zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

2.2.1.

Gemäß § 37-AVG ist es Zweck des Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung
Gemäß Paragraph 37 -, A, römisch fünf
G, ist es Zweck des Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung

einer Verwaltungssache maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und den Parteien

Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu .geben.

Die entscheidende Behörde ist daher verpflichtet den entscheidungswesentlichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen.

Dazu gehören im vorliegenden Fall Feststellungen über sämtliche Umstände, die für das Bestehen einer Anschlusspflicht sprechen, sowie auch Feststellungen darüber, ob bzw. gegebenenfalls welche Umstände gegenständlich vorliegen, die das Vorliegen einer Ausnahme bzw. die Verneinung des Vorliegens einer Ausnahme von der Anschlusspflicht rechtfertigen könnten.

Aus dem angefochtenen Bescheid geht hervor, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände für die Anschlusspflicht, insbesondere des

§ 8 K-GWVG, von der Behörde nicht vorgenommen wurde. Ungeachtet dessen, dass Sie die (unseres Erachtens vorliegenden) gesetzlichen Voraussetzungen für Ausnahmen von einer Anschlusspflicht bereits von Amts wegen zu prüfen gehabt hätte, haben wir bereits im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren in unserer Stellungnahme vom 15.03.2012 und ebenso in unserer Berufung vom 06.04.2012 ausdrücklich auf das Vorliegen (zumindest) eines Ausnahmetatbestandes hingewiesen. Aus dem angefochtenen Bescheid geht hervor, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände für die Anschlusspflicht, insbesondere des , Paragraph 8, K-GWVG, von der Behörde nicht vorgenommen wurde. Ungeachtet dessen, dass Sie die (unseres Erachtens vorliegenden) gesetzlichen Voraussetzungen für Ausnahmen von einer Anschlusspflicht bereits von Amts wegen zu prüfen gehabt hätte, haben wir bereits im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren in unserer Stellungnahme vom 15.03.2012 und ebenso in unserer Berufung vom 06.04.2012 ausdrücklich auf das Vorliegen (zumindest) eines Ausnahmetatbestandes hingewiesen.

Eine rechtskonforme Auseinandersetzung in Form der behördlichen Ermittlung, ob die von uns behaupteten Voraussetzungen vorliegen oder nicht samt einer nachvollziehbaren Subsumtion und rechtlichen Schlussfolgerung ist unterblieben, wodurch wir in unserem Recht auf Erhebung und Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und unserem Recht auf Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften verletzt sind.

2.2.2.

Den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.03.2012 haben wir mit Berufung vom 06.04.2012 angefochten. Bereits in unserer Berufung haben wir ausgeführt, dass das von der Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren - unter anderem wegen Verstoßes gegen § 37 AVG - mangelhaft geblieben ist und dass es die Pflicht der Behörde gewesen wäre, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen, und dabei alle Umstände, welche für oder gegen das Vorliegen einer Ausnahme von der Anschlusspflicht sprechen bzw. eine solche rechtfertigen können, ebenso amtswegig zu ermitteln und festzustellen. Den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.03.2012 haben wir mit Berufung vom 06.04.2012 angefochten. Bereits in unserer Berufung haben wir ausgeführt, dass das von der Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren - unter anderem wegen Verstoßes gegen Paragraph 37, AVG - mangelhaft geblieben ist und dass es die Pflicht der Behörde gewesen wäre, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen, und dabei alle Umstände, welche für oder gegen das Vorliegen einer Ausnahme von der Anschlusspflicht sprechen bzw. eine solche rechtfertigen können, ebenso amtswegig zu ermitteln und festzustellen.

Dabei wurde dargelegt, dass das Schreiben der Erstbehörde vom 23.02.2012 im Ermittlungsverfahren (Al

850•300/2010-073/RU-WE) außer einer fragmentarischen Darstellung angeblich anwendbarer Gesetzesbestimmungen kein konkretes Ermittlungsergebnis in gegenständlicher Angelegenheit enthielt und was wir auch bereits im Ermittlungsverfahren hinlänglich eingewandt haben keinerlei Bezug zum maßgeblichen Sachverhalt hergestellt wurde.

Zwischenzeitlich - während des Ermittlungsverfahrens - ist unser, der Behörde hinlänglich bekanntes Brunnenanlagenprojekt zur Eigenversorgung mit Nutzwasser so weit gediehen, dass bereits ein Wasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von ca.220 m3, bei Anschaffungskosten in Höhe von € 50.000,00 bis € 60.000,00, installiert wurde.

Hätte die Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt, so wäre ihr die Errichtung dieses Wasserbehälters in Vorbereitung der Eigenversorgung mittels Brunnenanlage jedenfalls aufgefallen.

Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens wäre hervorgekommen, dass gegenständlich (zumindest) die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 3 K-GWVG 1997 anwendbar ist. Der Bescheid ist daher auch insoweit rechtswidrig. Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens wäre hervorgekommen, dass gegenständlich (zumindest) die Ausnahmebestimmung des Paragraph 8, Absatz 3, K-GWVG 1997 anwendbar ist. Der Bescheid ist daher auch insoweit rechtswidrig.

2.2.3.

Auch die Berufungsbehörde hat dieses mangelhafte Ermittlungsverfahren nicht saniert.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde xxx, führt im angefochtenen Bescheid aus, dass 'es [gemeint: ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren] [war] insofern zu vernachlässigen, als die Berufungswerberin selbst zugesteht, dass ein Anschluss bereits besteht, sodass ein diesbezüglich ausuferndes Ermittlungsverfahren erlässlich scheint" (Seite 3 des angefochtenen Bescheides). Zu dem von uns diesbezüglich herangezogenen Ausnahmetatbestand des § 8 Abs.3 K – GWVG " ist festzuhalten, dass dieser nicht auf die gegenständliche Produktionshalle zutrifft" (Seite 3 des angefochtenen Bescheides). Weshalb dieser Ausnahmetatbestand jedoch nicht gegeben sein soll, führt die Behörde gar nicht aus. Dies zeigt, dass die Behörde tatsächlich keine gehörige Prüfung, insbesondere nicht des zitierten Ausnahmetatbestandes durchgeführt hat Der Stadtrat der Stadtgemeinde xxx, führt im angefochtenen Bescheid aus, dass "es [gemeint: ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren] [war] insofern zu vernachlässigen, als die Berufungswerberin selbst zugesteht, dass ein Anschluss bereits besteht, sodass ein diesbezüglich ausuferndes Ermittlungsverfahren erlässlich scheint" (Seite 3 des angefochtenen Bescheides). Zu dem von uns diesbezüglich herangezogenen Ausnahmetatbestand des Paragraph 8, Absatz 3, K –GWVG " ist festzuhalten, dass dieser nicht auf die gegenständliche Produktionshalle zutrifft" (Seite 3 des angefochtenen Bescheides). Weshalb dieser Ausnahmetatbestand jedoch nicht gegeben sein soll, führt die Behörde gar nicht aus. Dies zeigt, dass die Behörde tatsächlich keine gehörige Prüfung, insbesondere nicht des zitierten Ausnahmetatbestandes durchgeführt hat

§ 8 Abs. 3 K-GWVG lautet: Paragraph 8, Absatz 3, K-GWVG lautet:

"Von der Anschluss- und Benutzungspflicht sind ferner

- a) Eigentümer industrieller oder sonstiger gewerblicher Anlagen,
- b) Eigentümer von Feldberegnungs- und Begüllungsanlagen sowie
- c) öffentliche Anstalten einer Gebietskörperschaft

hinsichtlich des Nutzwasserbezuges insoweit ausgenommen, als ein Anschluss nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist."

Demnach wäre gegenständlich zu prüfen gewesen, ob wir Eigentümer einer 'Industriellen oder sonstigen gewerblichen Anlage" sind, wir in diesem Zusammenhang Nutzwasser beziehen und ob ein Anschluss nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, das heißt, ob gesundheitliche Gründe dem Nichtanschluss entgegenstehen. Hingegen, ob eine Eigenversorgung mit Wasser durch eine entsprechende Wasserversorgungsanlage vorliegt, durch die Trink- und Nutzwasser in hinreichender Menge zur Verfügung steht, wäre richtigerweise nur bei Prüfung des Ausnahmetatbestandes des Abs. lieg. cit. (und nicht für den Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 3 K-GWVG) von Relevanz. Demnach wäre gegenständlich zu prüfen gewesen, ob wir Eigentümer einer "industriellen oder sonstigen gewerblichen Anlage" sind, wir in diesem Zusammenhang Nutzwasser beziehen und ob ein Anschluss nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, das heißt, ob gesundheitliche Gründe dem Nichtanschluss entgegenstehen.

Hingegen, ob eine Eigenversorgung mit Wasser durch eine entsprechende Wasserversorgungsanlage vorliegt, durch die Trink- und Nutzwasser in hinreichender Menge zur Verfügung steht, wäre richtigerweise nur bei Prüfung des Ausnahmetatbestandes des Abs. 1 (und nicht für den Ausnahmetatbestand des Paragraph 8, Absatz 3, K-GWVG) von Relevanz.

Eine ordnungsgemäße Prüfung der dargelegten gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3, K-GWVG hat jedoch nicht stattgefunden und wurden wir dadurch in unserem einfachgesetzlichen Recht auf Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes verletzt. Eine ordnungsgemäße Prüfung der dargelegten gesetzlichen Voraussetzungen des Paragraph 8, Absatz 3, K-GWVG hat jedoch nicht stattgefunden und wurden wir dadurch in unserem einfachgesetzlichen Recht auf Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes verletzt.

2.2.4.

§ 6 Abs. 1 K-GWVG normiert als vorausgesetzte rechtliche Eigenschaften der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, dass diese "bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde". Die Qualität der Bebauung bzw. das Vorliegen einer Baubewilligung für gegenständliches Grundstück war jedenfalls von rechtlicher Relevanz und von der Behörde zu prüfen. Paragraph 6, Absatz eins, K-GWVG normiert als vorausgesetzte rechtliche Eigenschaften der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, dass diese "bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde". Die Qualität der Bebauung bzw. das Vorliegen einer Baubewilligung für gegenständliches Grundstück war jedenfalls von rechtlicher Relevanz und von der Behörde zu prüfen.

Das gegenständlich anzuschließende Gebäude "Produktionshalle" wurde von der Erstbehörde nicht einmal im Ansatz erörtert. Auch die Berufungsbehörde setzte sich mit dem Gebäude nicht gehörig auseinander und ist dies sinnbildlich für die insgesamt unvollständige und fehlerhafte Verfahrensführung der Behörde.

2.3.

Nichtanwendung des § 8 Abs. 1 K-GWVG: Nichtanwendung des Paragraph 8, Absatz eins, K-GWVG:

Der Behörde ist bekannt bzw. müsste - bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens - bekannt sein/ dass wir im Zuge der Vorbereitung unserer Eigenwasserversorgung bereits einen Wasserbehälter mit einem Erfassungsvermögen von ca. 220 m³ bei Anschaffungskosten in Höhe von ca.

€ 50.000,00 bis € 60.000,00 errichtet haben. Konkret sind diese Anschaffungskosten buchhalterisch mit rund € 55.000,00 in unserem Jahresabschluss ausgewiesen. Die Einbringung des behördlichen Ansuchens zur Realisierung dieser Brunnenanlage, welche eine Eigenversorgung mit Wasser gewährleisten soll, wurde im bekannten Parallelverfahren AZ 850/400/2012- 074/3/WE, mit ca., Ende März 2013 definitiv angekündigt. Der Behörde ist bekannt bzw. müsste - bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens - bekannt sein/ dass wir im Zuge der Vorbereitung unserer Eigenwasserversorgung bereits einen Wasserbehälter mit einem Erfassungsvermögen von ca. 220 m³ bei Anschaffungskosten in Höhe von ca. , € 50.000,00 bis € 60.000,00 errichtet haben. Konkret sind diese Anschaffungskosten buchhalterisch mit rund € 55.000,00 in unserem Jahresabschluss ausgewiesen. Die Einbringung des behördlichen Ansuchens zur Realisierung dieser Brunnenanlage, welche eine Eigenversorgung mit Wasser gewährleisten soll, wurde im bekannten Parallelverfahren AZ 850/400/2012- 074/3/WE, mit ca., Ende März 2013 definitiv angekündigt.

Ohne die Einbringung dieses von uns angekündigten Ansuchens abzuwarten, hat die Berufungsbehörde die angefochtene Entscheidung bereits am 28.02.2013 getroffen und uns dadurch die Möglichkeit genommen, die von uns unzweifelhaft angestrebte Eigenwasserversorgung als einen uns begünstigenden Ausnahmetatbestand rechtlich geltend zu machen. Eine Eigenwasserversorgung würde dem verfahrensgegenständlichen Anschlussauftrag zweifellos entgegenstehen. Ein Zuwarten für einige wenige weitere Wochen wäre der Behörde nicht nur zumutbar, sondern wäre richtigerweise sogar rechtlich geboten gewesen. Unser subjektiv-öffentliches einfachgesetzliches Recht auf Anwendung des Ausnahmetatbestandes des § 8 Abs. 1 K-GWVG wurde dadurch von der Behörde verletzt. Ohne die Einbringung dieses von uns angekündigten Ansuchens abzuwarten, hat die Berufungsbehörde die angefochtene Entscheidung bereits am 28.02.2013 getroffen und uns dadurch die Möglichkeit genommen, die von uns unzweifelhaft angestrebte Eigenwasserversorgung als einen uns begünstigenden Ausnahmetatbestand rechtlich geltend zu machen. Eine Eigenwasserversorgung würde dem verfahrensgegenständlichen Anschlussauftrag zweifellos entgegenstehen. Ein Zuwarten für einige wenige weitere Wochen wäre der Behörde nicht nur zumutbar, sondern wäre richtigerweise sogar

rechtlich geboten gewesen. Unser subjektiv-öffentliches einfachgesetzliches Recht auf Anwendung des Ausnahmetatbestandes des Paragraph 8, Absatz eins, K-GWVG wurde dadurch von der Behörde verletzt.

2.4.

Nichtbeachtung der gesetzlichen Verjährungsbestimmungen:

Der angefochtene Bescheid ist als Grundlagenbescheid zu qualifizieren. Gemäß dem einschlägigen Materiengesetz des K-GWVG 1997 wird hinsichtlich Anschlussbeitrag (§ 11 leg.cit.), allfälligen Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge (§§ 16, 17 leg.cit.), als auch hinsichtlich eines Aufschließungsbeitrages (§ 18 leg.cit.) auf den behördlichen Ausspruch des Anschlussauftrages bzw. der Anschluss- und Benützungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 leg.cit. abgestellt. Der angefochtene Bescheid ist als Grundlagenbescheid zu qualifizieren. Gemäß dem einschlägigen Materiengesetz des K-GWVG 1997 wird hinsichtlich Anschlussbeitrag (Paragraph 11, leg.cit.), allfälligen Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge (Paragraphen 16, 17, leg.cit.), als auch hinsichtlich eines Aufschließungsbeitrages (Paragraph 18, leg.cit.) auf den behördlichen Ausspruch des Anschlussauftrages bzw. der Anschluss- und Benützungspflicht im Sinne des Paragraph 6, Absatz eins, leg.cit. abgestellt.

Die Vorschreibung der genannten Abgaben verjährt jedoch im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der im relevanten Zeitraum ab obzitiertem Baubewilligungsbescheid vom 21.01.2003 in Geltung stehenden Kärntner Landesabgabenordnung 1991, LGBl (K-LAO 1991) bzw. der nunmehrigen Nachfolgebestimmungen der §§ 207 BAO. Zum hier aufgrund Vergleichbarkeit analog heranziehbar Burgenländischen Kanalabgabengesetz hat der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass "der Abgabensanspruch mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung, mit welchem Zeitpunkt auch der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist hinsichtlich eines Kanalisationsbeitrages feststeht, entsteht:" (vgl. VwGH 97/17/0300). Demnach ist für den Beginn der Verjährungsfrist die Rechtskraft des Anschlussauftragsbescheides maßgeblich. Die Vorschreibung der genannten Abgaben verjährt jedoch im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der im relevanten Zeitraum ab obzitiertem Baubewilligungsbescheid vom 21.01.2003 in Geltung stehenden Kärntner Landesabgabenordnung 1991, LGBl (K-LAO 1991) bzw. der nunmehrigen Nachfolgebestimmungen der Paragraphen 207, BAO. Zum hier aufgrund Vergleichbarkeit analog heranziehbar Burgenländischen Kanalabgabengesetz hat der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass "der Abgabensanspruch mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung, mit welchem Zeitpunkt auch der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist hinsichtlich eines Kanalisationsbeitrages feststeht, entsteht:" vergleiche VwGH 97/17/0300). Demnach ist für den Beginn der Verjährungsfrist die Rechtskraft des Anschlussauftragsbescheides maßgeblich.

Gegenständlich wurde bereits mit bezug habendem Baubewilligungsbescheid vom 21.01.2003 die Anschluss- und Benützungspflicht rechtskräftig ausgesprochen. Der Vorschreibung etwaiger Anschluss-, Ergänzungs-, Nachtrags- oder Aufschließungsbeiträge steht daher die eingetretene Verjährung entgegen. Der Beginn der Verjährungsfristen kann durch das Unterbleiben von Beitragsvorschreibungen nicht hinausgezögert werden. Es wäre ansonsten allein in der Willkür der Behörde gelegen, den Lauf der Verjährungsfristen zu bestimmen.

Der - wie oben unter Punkt 2.1. dargelegt wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der res iudicata schon an sich unzulässige - gegenständlich angefochtene Bescheid führt daher zu einer Umgehung der geltenden Verjährungsbestimmungen. Dies ist unzulässig.

Der tatsächlich gegebene Eintritt der Verjährung ist der Sphäre der zuständigen Behörde zuzurechnen. Durch den angefochtenen Bescheid werden die anwendbaren Verjährungsbestimmungen unzulässigerweise umgangen und werden wir dadurch in unserem subjektiv-öffentlichen Recht auf Beachtung der gesetzlichen Verjährungsbestimmungen verletzt.

3.)

Da uns sohin der Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde xxx, in unseren gesetzlich gewährleisteten Rechten auf Beachtung des Prozesshindernisses der entschiedenen Sache, auf Erhebung und Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften, sowie unserem Recht auf Beachtung der Verjährungsbestimmungen verletzt, erheben wir durch unsere ausgewiesenen Vertreter innerhalb offener Frist gemäß Art 119a Abs. 5 B-VG und § 95 K-AGO iVm § 25 Abs. 3 K-GWVG und § 3 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl Nr. 123/1967, Vorstellung an den Landeshauptmann als Gemeindeaufsichtsbehörde

und stellen nachstehende Da uns sohin der Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde xxx, in unseren gesetzlich gewährleisteten Rechten auf Beachtung des Prozesshindernisses der entschiedenen Sache, auf Erhebung und Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften, sowie unserem Recht auf Beachtung der Verjährungsbestimmungen verletzt, erheben wir durch unsere ausgewiesenen Vertreter innerhalb offener Frist gemäß Artikel 119 a, Absatz 5, B-VG und Paragraph 95, K-AGO iVm§ 25 Absatz 3, K-GWVG und Paragraph 3, Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl Nr. 123 aus 1967,, Vorstellung an den Landeshauptmann als Gemeindeaufsichtsbehörde und stellen nachstehende

ANTRÄGE:

1.) Die Gemeindeaufsichtsbehörde möge den hier angefochtenen Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde xxx vom 28.02.2013, AZ 850/400/2012-073/WE, ersatzlos aufheben;

2.) in eventu:

die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Stadtrat der Stadtgemeinde xxx allenfalls auch nach Verfahrensergänzung - zurückverweisen.

Begründung:

Durch die Vorgehensweise des Stadtrates der Stadtgemeinde xxx in der Verfahrensgestaltung und Entscheidungsfindung in gegenständlicher Angelegenheit wurde massiv in die uns von den Gesetzen gewährleisteten Rechte eingegriffen. Die gesetzlich gewährleisteten Rechte können nur gewahrt werden, wenn der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben wird, allenfalls durch eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung.“

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Vorweg wird festgehalten, dass aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die Zuständigkeit zur Entscheidung der gegenständlichen Beschwerde (vormals Vorstellung) der xxx Gesellschaft m.b.H. ex lege auf das Landesverwaltungsgericht Kärnten übergegangen ist.

Feststellungen und Beweiswürdigung:

Mit Auflagenpunkt 30 des Baubewilligungsbescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.01.2003 für die Errichtung der gegenständlichen Produktionshalle auf dem Grundstück Nr. xxx, KG xxx, wurde der Beschwerdeführerin der Auftrag zum Anschluss des Baugrundstückes an die Wasserversorgungsanlage xxx und zur Deckung des Bedarfes an Nutz- und Trinkwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß § 6 Abs. 1

K-GWVG erteilt. Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die Produktionshalle wurde errichtet und der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage wurde von der Beschwerdeführerin hergestellt. Mit Auflagenpunkt 30 des Baubewilligungsbescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.01.2003 für die Errichtung der gegenständlichen Produktionshalle auf dem Grundstück Nr. xxx, KG xxx, wurde der Beschwerdeführerin der Auftrag zum Anschluss des Baugrundstückes an die Wasserversorgungsanlage xxx und zur Deckung des Bedarfes an Nutz- und Trinkwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß Paragraph 6, Absatz eins, , K-GWVG erteilt. Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die Produktionshalle wurde errichtet und der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage wurde von der Beschwerdeführerin hergestellt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.03.2012 wurde der Beschwerdeführerin ein weiterer Anschlussauftrag gemäß § 6 Abs. 1 K-GWVG betreffend die Produktionshalle, xxx, und des Grundstückes Parz. Nr. xxx, KG xxx, erteilt. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.03.2012 wurde der Beschwerdeführerin ein weiterer Anschlussauftrag gemäß Paragraph 6, Absatz eins, K-GWVG betreffend die Produktionshalle, xxx, und des Grundstückes Parz. Nr. xxx, KG xxx, erteilt.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt und sind unbestritten.

Rechtliche Beurteilung:

§ 6 Abs. 1 Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl Nr. 107/1997 idgF, bestimmt, dass die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, verpflichtet sind, ihr Grundstück an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen und ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu

decken.Paragraph 6, Absatz eins, Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, Landesgesetzblatt Nr. 107 aus 1997, idgF, bestimmt, dass die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, verpflichtet sind, ihr Grundstück an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen und ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken.

§ 6 Abs. 1 Gemeindewasserversorgungsgesetz 1978 idF LGBl Nr. 17/1978 ist gleichlautend, sodass sich der Gesetzeswortlaut hinsichtlich der Anschluss- und Benützungspflicht nicht geändert hat. Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.2014, 2013/06/0042, sind auch allgemein formulierte Anschlussverpflichtungen, die in Auflagen rechtskräftiger Baubewilligungsbescheide vorgeschrieben sind, soweit sich die Verpflichtung eindeutig daraus ergibt, als rechtskräftig erteilte Anschlussaufträge zu betrachten. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn der Baubewilligungsbescheid die Anschlusspflicht derart zum Ausdruck bringt, dass beim Bauberechtigten der Eindruck entsteht, dass die Behörde einen verpflichtenden Auftrag erteilt hat und er den Auftrag auch tatsächlich ausführt. All diese Kriterien sind im gegenständlichen Fall erfüllt.Paragraph 6, Absatz eins, Gemeindewasserversorgungsgesetz 1978 in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 17 aus 1978, ist gleichlautend, sodass sich der Gesetzeswortlaut hinsichtlich der Anschluss- und Benützungspflicht nicht geändert hat. Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.2014, 2013/06/0042, sind auch allgemein formulierte Anschlussverpflichtungen, die in Auflagen rechtskräftiger Baubewilligungsbescheide vorgeschrieben sind, soweit sich die Verpflichtung eindeutig daraus ergibt, als rechtskräftig erteilte Anschlussaufträge zu betrachten. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn der Baubewilligungsbescheid die Anschlusspflicht derart zum Ausdruck bringt, dass beim Bauberechtigten der Eindruck entsteht, dass die Behörde einen verpflichtenden Auftrag erteilt hat und er den Auftrag auch tatsächlich ausführt. All diese Kriterien sind im gegenständlichen Fall erfüllt.

Mit Auflage 30 des rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides vom 21.01.2003 bringt die Baubehörde unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage (§ 6 Abs. 1

K-GWVG) eindeutig die Absicht zum Ausdruck, der Bauwerberin eine Anschlusspflicht auferlegen zu wollen. Der Baubescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die Produktionshalle wurde auf dem Grundstück Nr. xxx, KG xxx, errichtet und wurde der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage faktisch vollzogen. Die mit Baubewilligungsbescheid vom 21.01.2003 zum Ausdruck gebrachte Anschlusspflicht ist somit aufrecht. Mit Auflage 30 des rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides vom 21.01.2003 bringt die Baubehörde unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage (Paragraph 6, Absatz eins,, K-GWVG) eindeutig die Absicht zum Ausdruck, der Bauwerberin eine Anschlusspflicht auferlegen zu wollen. Der Baubescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die Produktionshalle wurde auf dem Grundstück Nr. xxx, , KG xxx, errichtet und wurde der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage faktisch vollzogen. Die mit Baubewilligungsbescheid vom 21.01.2003 zum Ausdruck gebrachte Anschlusspflicht ist somit aufrecht.

Gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sind Anbringen von Beteiligten, die die Abänderung eines der Berufung nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.Gemäß Paragraph 68, Absatz eins, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sind Anbringen von Beteiligten, die die Abänderung eines der Berufung nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Im gegenständlichen Fall wurde mit neuerlichem Anschlusspflichtbescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde xxx vom 21.03.2012 der Anschluss der Parz. Nr. xxx, KG xxx, und der Produktionshalle, xxx, an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde xxx zu Unrecht ausgesprochen. Es wurde in derselben Sache eine Entscheidung getroffen, die bereits Gegenstand des Baubewilligungsbescheides vom 21.01.2003 gewesen war. Der angefochtene Berufungsbescheid war demnach spruchgemäß dahingehend abzuändern, dass der Bescheid vom 21.03.2012 wegen entschiedener Sache („res judicata“) ersatzlos zu beheben war.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht inhaltlich beantwortet wird. Gemäß

Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht inhaltlich beantwortet wird.

Da gegenständlich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im vorstehenden Sinne zu beurteilen war, ist eine ordentliche Revision gegen das vorliegende Erkenntnis nicht zulässig.

Schlagworte

Gemeindewasserversorgungsanlage, Baubewilligungsbescheid, Produktionshalle, Anschlussverpflichtung, Res judicata, Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2015:KLVwG.623.2.2014

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwG Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at